

# § 70 HG Beitragsfreiheit und Beitragspflicht betreffend Hochschullehrgänge

HG - Hochschulgesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

## § 70.

Die Teilnahme an Hochschullehrgängen gemäß § 39 Abs. 1 bis 3a, die im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag der Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden, ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer frei von Lehrgangsbeiträgen.

In Kraft seit 01.10.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)